

Ortsgruppensatzung

§ 1 Name

Die Ortsgruppe führt den Namen:

Klub für Terrier e.V. von 1894, Ortsgruppe Asse

Die Ortsgruppe ist ein freiwilliger Zusammenschluss von Mitgliedern des KfT; sie ist ein nicht eingetragener Verein im Sinne des § 54 BGB.

§ 2 Tätigkeit

Zweck und Aufgabe der OG ist die Förderung der Aufgaben des KfT in einer dem örtlichen Wirkungskreis angepassten Tätigkeit, insbesondere durch die Werbung neuer Klubmitglieder, gegenseitiger Austausch von Erfahrungen bei der Zucht und Ausbildung der vom KfT vertretenen Terrierrassen sowie die Werbung neuer Liebhaber für diese Rassen, Erteilen von Rat und Hilfe in allen Vereins- und Zuchtfragen, namentlich auch bei der Beschaffung und Verkauf von Hunden, Beschaffung von Ausbildungsgerät und gemeinsames Ausbilden der Hunde, Beurteilung von Hunden, Ausrichtung von Zuchtschauen, Sonderausstellungen, Sonderschauen und Leistungsprüfungen und Zuchtzulassungen.

§ 3 Mitgliedschaft

Die ordentliche Mitgliedschaft in der OG können nur Mitglieder des Klubs erwerben. *Förderndes Mitglied ohne jedes Stimmrecht kann jede unbescholtene Person werden; Minderjährige benötigen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.*

Über die Aufnahme von Mitgliedern des KfT in eine OG *sowie über die Aufnahme als förderndes Mitglied in die OG* entscheidet der OG-Vorstand. Einsprüche gegen Aufnahmege-suche sind nur beim Vorstand vorzubringen, der nach Klärung endgültig entscheidet.

Auch im Falle des Ausscheidens von Mitgliedern besteht die OG unter den übrigen Mitgliedern als nicht rechtsfähiger Verein fort. Der Ausscheidende hat weder einen Anspruch auf das Vermögen der OG, noch einen Anspruch auf Auseinandersetzung.

Verliert ein Mitglied der Ortsgruppe seine Mitgliedschaft im KfT, so wandelt sich seine Mitgliedschaft in der Ortsgruppe automatisch mit sofortiger Wirkung in eine Mitgliedschaft als förderndes Mitglied um. Diese Person verliert ebenfalls mit sofortiger Wirkung sämtliche in der Ortsgruppe bekleideten Ämter und Posten.

§ 4 Mitgliederversammlung

Bis spätestens zum 01.03. eines jeden 4. Jahres findet eine Mitgliederversammlung statt. Ihre Aufgabe ist:

1. Entgegennahme eines Rechenschaftsberichtes des amtierenden Vorstandes,
2. Wahl des neuen Vorstandes,
3. Bestimmung der Höhe des Mitgliedsbeitrages für die OG,
4. Wahl eines Ehrenvorsitzenden auf Vorschlag des Vorstandes.

Die Mitgliederversammlung der *ordentlichen Mitglieder* entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, *fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht*. Das Wahlverfahren wird durch die Versammlung bestimmt.

Zur Mitgliederversammlung sind vom OG-Vorstand alle Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher auf schriftlichem Weg einzuladen. Spätestens eine Woche (Stichtag ist der Tag vor der MV) vor der Versammlung müssen Anträge schriftlich den OG-Vorsitzenden vorliegen. Die gleiche Ladungsfrist gilt bei Monatsversammlungen (§ 9), bei denen wichtige Entscheidungen getroffen werden sollen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder dies verlangen.

§ 5 Geschäftsführung, Vorstand

Die Geschäfte der OG führt der Vorstand, der zur Zusammenarbeit mit dem Klub auf Bundes- und Landesebene verpflichtet und der Mitgliederversammlung der Ortsgruppe verantwortlich ist.

Der Vorstand besteht aus:

1. dem 1. Vorsitzenden,
2. dem 2. Vorsitzenden,
3. dem Schriftführer,
4. dem Kassenführer,
5. einem Beisitzer,
6. einem Zuchtwart,
7. einem Ausbildungswart.

Die Vereinigung einzelner Ämter in einer Hand ist generell gestattet; unvereinbar ist die Verbindung von 1. Vorsitzenden und Kassenführer/Schriftführer/Beisitzer, 2. Vorsitzenden und Kassenführer/Beisitzer. Als Ausbildungswart sollte ein geschulter Ausbilder gewählt werden. Von der einschränkenden Bedingung des § 5 Ziffer 1. a) der Vereinssatzung kann bezüglich der drei Jahresfrist Abstand genommen werden. *Sämtliche Ämter und Posten dürfen nur mit ordentlichen Mitgliedern besetzt werden.*

Die Vertretung der Ortsgruppe erfolgt durch den ersten Vorsitzenden bzw. bei dessen Verhinderung durch den zweiten Vorsitzenden.

§ 6 Haftung

Der Vorstand muss bei Eingehung von Verpflichtungen für die OG die Haftung der Mitglieder auf das OG-Vermögen beschränken. Die Haftung der Vorstandsmitglieder für Tätigkeiten, die sie in Ausführung ihres Amtes ausüben, ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

Bei Rechtsgeschäften, die der Vorstand im Namen der Ortsgruppe vornimmt, haften deren Mitglieder nur mit dem OG-Vermögen. Der Vorstand kann die OG in allen sie betreffenden Angelegenheiten vertreten, insbesondere auch in Rechtsstreitigkeiten, welche nur die OG angehen.

Soweit Vorstandsmitglieder durch Ausübung ihres Amtes Ersatzansprüche Dritter ausgesetzt sind, die nicht durch Sozialversicherungsträger, Versicherungen oder anderer Dritter gedeckt sind, stellt sie die Ortsgruppe hinsichtlich des verbleibenden Anspruches frei.

Freistellungsanspruch ist der Höhe nach auf das Gesamtvermögen der Ortsgruppe beschränkt.

§ 7 Schlichtung von Streitigkeiten

Pflicht des Vorstandes ist es, für ein kameradschaftliches Verhalten der Mitglieder untereinander zu sorgen. Bei der Schlichtung von Streitigkeiten bleibt es dem Ermessen des Vorstandes überlassen, in welcher Weise außerhalb der Versammlungen oder Veranstaltungen eine Vermittlung oder ein Eingreifen erfolgen soll.

Der OG-Vorstand kann OG-Mitglieder wegen nachhaltiger Störung des Ortsgruppenfriedens, insbesondere durch Verstöße gegen die Grundsätze sportkameradschaftlichen Verhaltens, nach Gewährung rechtlichen Gehörs aus der OG ausschließen. Zu diesem Zweck muss zu einer Vorstandssitzung unter Nennung dieses Tagesordnungspunktes förmlich mit einer Frist von mindestens einer Woche geladen werden.

§ 8 Ortsgruppenbeitrag

Die OG sollte von ihren Mitgliedern einen Mitgliedsbeitrag erheben. Bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages bleibt das betreffende Mitglied von allen *Veranstaltungen* der OG ausgeschlossen, bis es seiner Zahlungspflicht genügt hat. Insbesondere ruht während dieser Zeit auch das Stimmrecht in der OG, ebenso ruhen sämtliche, etwa von ihm in der OG bekleideten Ämter.

Der derzeitige Ortsgruppenbeitrag beträgt sowohl für ordentliche als auch für fördernde Mitglieder:

<i>Für Einzelpersonen jährlich</i>	<i>18,00 € und</i>
<i>für Familien jährlich</i>	<i>27,00 €.</i>

Wird der Ortsgruppenbeitrag für das abgelaufene Kalenderjahr nicht bis zum 31.03. des laufenden Jahres gezahlt (Zahlungseingang), erlischt mit sofortiger Wirkung die Mitgliedschaft in der Ortsgruppe und diese Person verliert ebenfalls mit sofortiger Wirkung sämtliche in der Ortsgruppe bekleideten Ämter und Posten.

§ 9 Monatsversammlung

Außer der Mitgliederversammlung finden möglichst in jedem Monat an feststehenden Tagen Zusammenkünfte statt, über deren Gestaltung die OG selbständig entscheidet.

§ 10 Auflösung der Ortsgruppen

Für die Auflösung der Ortsgruppen gelten die Bestimmungen des § 26 Ziffer 1 und 2 der Satzung des KfT entsprechend. Das vorhandene Vermögen der Ortsgruppe fließt der Landesgruppe zu.

Verstößt eine Ortsgruppe nachhaltig gegen Satzungsbestimmungen, Beschlüsse oder Anordnungen des KfT, so kann sie auf Antrag vom Landesgruppen-Vorstand vom KfT-Vorstand aufgelöst werden. Gegen einen Auflösungsbeschluss des KfT-Vorstandes kann innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der begründeten Entscheidung bei der OG vom Vorstand der Ortsgruppe der Ehrenrat II. Instanz angerufen werden.

§ 11 Allgemeine Bestimmungen

In allen übrigen Punkten sind die Bestimmungen der Satzung des Hauptvereins (siehe Anlage) sinngemäß anzuwenden.

§ 12 Inkrafttreten

Die Änderungen erfolgten aufgrund des Beschlusses der Jahreshauptversammlung vom 08.02.2005. Die Satzung der OG Asse in dieser Fassung tritt daher ab dem 09.02.2005 in Kraft.